

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

vom 01.01.2018

zwischen

Kunde (im Folgenden „Verantwortlicher“)

Strasse

6020 Innsbruck

und

Brennercom Tirol GmbH (im Folgenden „Auftragsverarbeiter“)

Eduard-Bodem-Gasse 8

6020 Innsbruck

Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragsverarbeiter hat sich verpflichtet, die in Anhang A: Datenverarbeitungen beschriebenen Datenverarbeitungen gegenüber dem Verantwortlichen zu erbringen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsdefinitionen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, gemessen an der Laufzeit des Hauptvertrages, unter Einhaltung der vereinbarten Fristen gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort der Vereinbarung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Pflichten des Auftragnehmers

1. Weisungsrecht. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
2. Vertraulichkeit. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
3. Datensicherheit. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Außerdem erklärt der Auftragsverarbeiter, dass er alle gemäß Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Maßnahmen ergreift. Diese Maßnahmen schließen im Besonderen die in Anlage B: Katalog Technische und organisatorische Maßnahmen beschriebenen Maßnahmen ein.

4. Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Diese Meldung soll zumindest beschreiben:

- die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen und der Zahl der betroffenen Datensätze;
- die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen Auswirkungen.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Datensicherheit zu treffen sowie die Verletzung zu beenden.

5. Sub-Auftragsverarbeitung. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter oder Sub-Auftragsverarbeiter (im Folgenden zusammen „Sub-Auftragsverarbeiter“) rechtzeitig vor der beabsichtigten Änderung, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen in diesem Zeitraum Einspruch zu erheben. Nimmt der Auftragsverarbeiter einen Sub-Auftragsverarbeiter in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem Sub-Auftragsverarbeiter im Wege eines schriftlichen Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt. Außerdem überprüft der Auftragsverarbeiter regelmäßig die Einhaltung der Datenschutzpflichten durch den Sub-Auftragsverarbeiter und teilt dem Verantwortlichen jede etwaige Verletzung dieser Pflichten unverzüglich mit. Der Auftragsverarbeiter hat in einem solchen Fall die Sub-Auftragsverarbeitung zu beenden, wenn dies vom Verantwortlichen verlangt wird. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters. Eine detaillierte Auflistung der Sub-Auftragsdatenverarbeiter finden Sie in Anhang C.

6. Unterstützung. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen bei Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Der Auftragsverarbeiter stellt seine Unterstützung so rasch als möglich ab Anfrage des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter bezüglich eines Antrages einer betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht, einschließlich Artikel 32 bis 36 Datenschutz-Grundverordnung. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung zu verlangen.

7. Rückgabe von personenbezogenen Daten. Nach Wahl des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten oder gibt diese in elektronischem, strukturierten, üblicherweise gebrauchten und wiederverwendbaren Format zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
8. Überprüfung. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten unentgeltlich zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die von dem Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragen Prüfer durchgeführt werden.
9. Information über Verstoß. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

Im Namen des Verantwortlichen

Im Namen des Auftragsverarbeiters

.....

Josef Morandell
Manuel Plattner
Geschäftsführer

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....

Innsbruck,